



## Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark – Luftkurort  
 Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein  
 Tel.: +43 3687 81812 Fax: +43 3687 81710  
 E-Mail: [office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at) Web: [www.ramsau.at](http://www.ramsau.at)

# Rundschreiben 10/2019

## Winterdienst

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger! Ich möchte den intensiven Wintereinbruch der letzten Woche zum Anlass nehmen, um euch betreffend Winterdienst wichtige Informationen zukommen zu lassen. Der Winterdienst, und hier insbesondere die Schneeräumung, wird auch in der kommenden Saison für alle Beteiligten wieder eine besondere Herausforderung werden. Wir und unsere Auftragnehmer werden auch in der kommenden Wintersaison wieder bemüht sein, die Räumung und Streuung der Gemeindestraßen bestmöglich – selbstverständlich stets unter Beachtung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – zu bewerkstelligen. Gleichzeitig bitte ich um euer Verständnis, dass sich witterungs- und situationsbedingte Behinderungen und Verzögerungen nicht vollständig vermeiden lassen werden. Das gleiche gilt für Flurschäden und Verunreinigungen im Bereich der Straßenbankette.

Für den Fall, dass Ihr Grund zu Beanstandungen haben solltet, steht auf unserer Homepage unter der Internet-Adresse <http://www.ramsau.at/gemeinde/winterdienst> ein Beschwerdeformular bereit. Eingehende Beanstandungen werden von unserem Einsatzleiter an Tagen, an denen keine Winterdienstarbeiten anfallen, systematisch abgearbeitet. Unsere Mitarbeiter im Gemeindeamt werden sich erlauben, bei telefonischen Anfragen grundsätzlich auf das Internet-Beschwerdeformular zur verweisen.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich jener Verkehrsflächen, die keine Gemeindestraßen sind, (Hofzufahrten, etc.) die Räumung und Streuung auf Kosten der Gemeinde eine **freiwillige Leistung** darstellt, aus der **kein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde** abgeleitet werden kann, und für welche die Gemeinde und auch die Auftragnehmer **keine Haftung** übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Flurschäden sowie für Schäden an Einfriedungen, Pflanzen, Fahrbahnbegrenzungen, etc. Vielmehr verbleiben die gesetzlichen Anrainerpflichten und die damit verbundene zivilrechtliche Haftung beim jeweiligen Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Diese freiwillige Dienstleistung ist nur dann möglich, wenn Hindernisse entsprechend (z.B. durch Stangen) gekennzeichnet sind und (ggf. im Einvernehmen mit den Nachbarn) genügend Platz zur Schneeablagerung vorhanden ist. Zudem sind auch Äste welche in Fahrbahnen ragen, so zurückzuschneiden, dass sie kein Hindernis für die Schneeräumung darstellen. Weitere, die Schneeräumung behindernde Ablagerungen neben Straßen, Wegen und Zufahrten sind ebenfalls zu entfernen, sowie bestehende Zäune und Einfriedungen für die Schneeräumung zu öffnen. Die Reinigung der Schneeablagerungsflächen im Frühling obliegt den Begünstigten. Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze behalten sich die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Dienstleister vor, die freiwillige Räumung jener Flächen, die keine Gemeindestraßen sind, ohne Vorankündigung einzustellen.

Insbesondere das Thema „Schneeablagerung“ wird zunehmend schwieriger. Einige Grundeigentümer wollen die Ablagerung des von Privatwegen stammenden Schnees auf ihrem Grund nicht mehr dulden. Zum Teil sind sogar Zivilprozesse anhängig, bei denen versucht worden ist, die Gemeinde in diese Nachbarschafts-Konflikte „hineinzuziehen“. Sofern es meine Kapazitäten neben meinen anderen

**Bitte wenden**



## Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark – Luftkurort  
 Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein  
 Tel.: +43 3687 81812 Fax: +43 3687 81710  
 E-Mail: [office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at) Web: [www.ramsau.at](http://www.ramsau.at)

Verpflichtungen erlauben, bin ich als Bürgermeister gerne bereit, bei der Klärung solcher Nachbarschafts-Themen in vermittelnder Rolle teilzunehmen. Organisatorische Aufgaben kann die Gemeinde in solchen Fällen jedoch nicht übernehmen. Sollte keine Lösung erzielt werden können und damit die Schneeablagerung unmöglich sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Winterdienstarbeiten in diesen Bereichen auch während der Wintersaison und ohne vorherige Ankündigung einzustellen. **Ich muss nochmals betonen, dass es ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen „Nachbarschafts-Verbandes“ liegt die Winterdienstarbeiten auf Verkehrsflächen, die keine Gemeindestraßen sind, durch Bereitstellung ausreichender Schneeablagerungs-Flächen zu ermöglichen.**

Unsere Auftragnehmer haben uns gebeten, außerdem höflich darauf hinzuweisen, dass für entstandene Schäden an Räumfahrzeugen wegen mangelhafter oder nicht erfolgter Absicherung bzw. Entfernung von Hindernissen, jener Verantwortliche bzw. Anrainer haftet, der die Absicherung bzw. Entfernung nicht entsprechend vorgenommen hat.

Ein Umstand der auch immer wieder für das eine oder andere Problem sorgt, ist die Verbringung von Schnee, von privaten auf öffentliche Flächen im Zuge der Schneeräumung. Wir weisen höflich darauf hin, dass diese Vorgangsweise ausnahmslos verboten ist und Haftungsfolgen im Hinblick auf Mehraufwand und dadurch verursachte Unfälle mit sich bringen kann.

Mir ist es an dieser Stelle wichtig, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, welche von Räumfahrzeugen ausgehen können, insbesondere „unter Tags“ wenn Warnleuchten nicht so stark auffallen: Durch die Überbreite ist bei schmalen Straßenabschnitten „Fahren auf halbe Sicht“ eine unbedingte Notwendigkeit. Insbesondere im Bereich von Kreuzungen, kann es durch den großen Abstand zwischen Schaufel bzw. Schild und Fahrerkabine und der damit verbundenen notwendigerweise verzögerten Reaktion des Winterdienstmitarbeiters zu gefährlichen Situationen kommen. Außerdem ist es zum Teil notwendig, dass die Räumfahrzeuge links fahren oder Straßenbereiche (mehrmals) queren. Ich bitte euch daher während der Wintermonate um besondere Vorsicht, wenn ihr auf unseren Straßen und Wegen unterwegs seid.

Weiters möchte ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf zwei bundes- bzw. landes-gesetzliche Bestimmungen verweisen.

Die erste angesprochene Bestimmung findet sich in § 93 StVO, wonach Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen unverbaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften) täglich für die Entfernung des Schnees von Gehsteigen (auch von solchen die nicht mehr als 3 Meter von der Grundgrenze entfernt liegen!) und für die Streuung in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr verantwortlich sind. Ist kein Gehsteig vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Die zweite Bestimmung findet sich im Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz, das für alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme von Bundesstraßen gilt, in § 26. Nach diesem Paragraphen müssen Anrainer durch den Winterdienst verursachte Einwirkungen von der Straße (wie z.B. Ablagerung von Schnee, Streugut, etc.) auf ihrem Grund dulden. Umgekehrt sind – soweit möglich – Wirtschafterschwernisse für Grundeigentümer zu vermeiden.

Abschließend möchte ich mich bereits vorab für euer Verständnis und eure Mitarbeit bedanken und hoffe auf einen schönen und erfolgreichen Winter für uns alle.

Bgm. Ernst Fischbacher

**Bitte wenden**